

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger

im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt  
Amt für Kinder und Familie

**Zentrale Adoptionsstelle**  
**Zentrale Behörde für Auslandsadoption**

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.08.2006  
42.11-432-32

Herr Happ-Margotte  
Tel.: +49-(0)2 21 8 09- 62 94  
Fax: +49-(0)2 21 8 09- 62 52  
detlef.happ-margotte@lvr.de

### Rundschreiben Nr.: 42 / 482 /2006

#### International Child's Care Organisation e. V. (ICCO e.V.)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit meinem Rundschreiben vom 10.07.2006 informierte ich Sie darüber, dass die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der norddeutschen Bundesländer (GZA) in Hamburg mit Wirkung vom 29. Juni 2006 der Auslandsvermittlungsstelle von International Child's Care Organisation e. V. (ICCO e.V.) in Hamburg die Anerkennung entzogen hat.

Zwischenzeitlich wurde vom Verwaltungsgericht Hamburg bestätigt, dass der Widerspruch von ICCO e.V. gegen den Widerruf der Anerkennung keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ICCO e.V. demnach weiterhin **keine** Adoptionsvermittlungen durchführen darf. Dabei wurde vom Verwaltungsgericht jedoch auch festgestellt, dass ICCO e.V., auch wenn keine Vermittlungstätigkeit mehr ausgeübt werden darf, gleichwohl bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung weiterhin Adoptionsvermittlungsstelle ist. Dies hat zur Konsequenz, dass sämtliche Vermittlungsakten weiterhin bei ICCO. e.V. geführt werden und nicht der GZA übergeben werden müssen.

In der Anlage 1 erhalten Sie zu Ihrer Information die entsprechende Pressemitteilung des VG Hamburg.

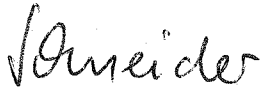
Gleichzeitig ist dem Verein ICCO e.V. - nicht der Auslandsvermittlungsstelle - durch die Aufsichtsbehörde gestattet worden, Adoptionsverfahren, in denen bis einschließlich **29.06.2006** ein von den Adoptionsbewerbern schriftlich akzeptierter Kindervorschlag vorlag, zum Abschluss zu bringen.

Die zentralen Adoptionsstellen haben nun in einer gemeinsamen Konferenz mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption ihre grundsätzliche Bereitschaft bekundet, den bei ICCO e.V. vorliegenden Bewerbern eine Fortführung ihrer Bewerbungsverfahren zu ermöglichen. Die hierzu formulierte gemeinsame Erklärung ist als Anlage 2 zu Ihrer Information beigefügt.

Falls sich Bewerber an Ihre Stelle wenden und um eine Fortführung des bei ICCO e.V. anhängigen Verfahrens bitten, darf ich Sie auffordern, dies wohlwollend zu prüfen und - soweit es vertretbar ist - einen Antrag auf Gestattung gem. § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG zu stellen.

Über die weitere Entwicklung werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag



Dr. Schneider

Unter <http://www.lvr.de/FachDez/Jugend/Service/> ist dieses Rundschreiben auch im Internet einsehbar.



# **PRESSESTELLE DER VERWALTUNGSGERICHTE**

**Hamburgisches Oberverwaltungsgericht**

Hamburg, den 21. Juli 2006

## **Verwaltungsgericht entscheidet :**

### **Verwaltungsgericht bestätigt vorläufig den Widerruf der Anerkennung des Vereins ICCO als Vermittlungsstelle für Auslandsadoptionen (13 E 2153/06)**

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle hat die Zulassung des Vereins ICCO e.V. (International Child's Care Organisation) als anerkannte Auslandsvermittlungsstelle für Adoptionen widerrufen. Diesen Widerruf hat das Verwaltungsgericht in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufig als rechtmäßig erachtet. Dem Verein ist damit zunächst jede weitere Vermittlungstätigkeit untersagt.

Der im Jahre 1997 gegründete Verein ist auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung tätig. Die Behörde beanstandete seine Tätigkeit und widerrief seine Zulassung. Der Verein habe seit dem Jahre 2004 etliche Adoptionsvermittlungen in der Russischen Föderation durch eine gewerbliche amerikanische Adoptionsagentur durchführen lassen, die hierfür nach dem Alter der Kinder gestaffelte Vermittlungsgebühren von den Adoptionsbewerbern erhalten habe. Nach Auffassung der Behörde verstieß dieses Vorgehen gegen das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und gegen das deutsche Adoptionsrecht. Danach müssten die Behörden im Heimatstaat des Kindes direkt mit den Behörden im Aufnahmeland zusammen arbeiten. Außerdem würde die Staatsanwaltschaft gegen ehemalige Gründungsmitglieder und Vorstandsvorsitzende des Vereins wegen Untreue und Kinderhandels ermitteln. Gegen diese Verfügung der Behörde

hat der Verein Widerspruch erhoben und sich im vorläufigen Rechtsschutz an das Verwaltungsgericht gewendet.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil der Widerruf der Zulassung als Auslandsvermittlungsstelle für internationale Adoptionen rechtmäßig sei. Das Gericht stützt seine Entscheidung im wesentlichen auf den Ablauf der Adoptionsvermittlung in Russland. Der Verein erfülle seine Aufgaben als Auslandsvermittlungsstelle nicht mehr ordnungsgemäß. Er habe trotz vorheriger Warnung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle bei Vermittlungen von Kindern aus Russland eine amerikanische Agentur eingeschaltet, die in Deutschland nicht zugelassen sei, und damit gegen die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes verstoßen. Außerdem habe er versucht, diese Kooperation der Aufsichtsbehörde gegenüber zu verschleiern. Die Agentur habe nicht nur Hilfsdienste für die Auslandsvermittlungsstelle von ICCO erbracht, sondern selbst Vermittlungstätigkeiten ausgeführt und dafür hohe Vermittlungsgebühren verlangt. Sie habe die Adoptionspapiere von Adoptionsbewerbern erhalten und sie an von ihr in Russland ausgewählte Behörden weitergeleitet. Bei internationalen Adoptionsverfahren dürfe der Eignungsbericht über Adoptionsbewerber nur direkt von der deutschen Auslandsvermittlungsstelle an eine für die Vermittlung verantwortliche Stelle im Heimatstaat des Kindes übergeben werden. Das Adoptionsvermittlungsgesetz sehe sehr strikte Verfahrensabläufe vor, sowie ein Anerkennungsverfahren für nichtbehördliche Vermittlungsstellen und Berichtspflichten, um die betroffenen Kinder vor Kinderhandel zu schützen und sachfremde Einflüsse auszuschließen.

**Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.**

**Rückfragen:**

Pressestelle der Verwaltungsgerichte, Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

Angelika Huusmann

Telefon: (0 40) 4 28 43 – 76 77

E-Mail: [Angelika.Huusmann@ovg.justiz.hamburg.de](mailto:Angelika.Huusmann@ovg.justiz.hamburg.de)

A 2

**Gemeinsame Erklärung  
der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption  
und der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter  
vom 11. August 2006**

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption und die Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben den Widerruf der Zulassung als Auslandsvermittlungsstelle zu Lasten ICCO e.V. und die dazu ergangene erste Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. Juli 2006 zur Kenntnis genommen. Sie weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die durch den selbst verschuldeten Verlust der Zulassung als Auslandsvermittlungsstelle entstandenen Probleme grundsätzlich zwischen den Parteien des Vermittlungsvertrages zu lösen sind.

Dem Verein - nicht der ehemaligen Auslandsvermittlungsstelle - ICCO e.V. ist durch die GZA Hamburg als zuständige Aufsichtsbehörde gestattet worden, Adoptionsverfahren, in denen bis einschließlich 29. Juni 2006 ein von den Adoptionsbewerbern schriftlich akzeptierter oder öffentlich beurkundeter Kindervorschlag vorlag, zum Abschluss zu führen. Diese Regelung ist im Interesse der betroffenen Kinder und Adoptionsbewerber aus humanitären Gründen getroffen worden. Sie beinhaltet nicht die Befugnis, weitere Vermittlungen durchzuführen oder Kindervorschläge nach dem 29. Juni 2006 entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Die GZA Hamburg setzt sich mit dieser Maßnahme nicht in Widerspruch zu ihrem vorausgegangenen Widerruf der Zulassung.

Auf dieser Grundlage erklären die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Landesjugendämter ihre grundsätzliche Bereitschaft, Bewerbern um die Adoption eines ausländischen Kindes, die durch den Widerruf ihre Vermittlungsstelle verloren haben, soweit sie nicht unter die vorgenannte Härteregelung fallen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung beim Abschluss der Verfahren zu gewähren.

Sie weisen darauf hin, dass grundsätzlich drei Optionen bei der Fortführung der Verfahren bestehen:

- a) Zusammenarbeit mit einer anderen für den entsprechenden Heimatstaat des Kindes zugelassenen deutschen Auslandsvermittlungsstelle

- b) Zusammenarbeit mit örtlichen Jugendämtern, soweit diese zur Übernahme des Verfahrens und zur Beantragung einer entsprechenden Einzelfallgestaltung bereit sind und die entsprechende zuständige Stelle im Heimatstaat ebenfalls zu einer Zusammenarbeit bereit ist
- c) Zusammenarbeit mit der für den Wohnsitz der Bewerber zuständigen zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

Die zentralen Adoptionsstellen erklären zu den grundsätzlichen Voraussetzungen einer Fortführung der begonnenen Vermittlungsverfahren Folgendes:

- a) Voraussetzung für die Übernahme eines durch ICCO e.V. begonnenen Vermittlungsverfahrens ist ein entsprechender Antrag.
- b) Die Bewerber haben zu versichern, dass keine anderweitige Bewerbung anhängig ist. Den Bewerbern obliegt es in diesem Zusammenhang im Hinblick auf das bei ICCO e.V. begonnene Verfahren, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
- c) Den Bewerbern obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Vermittlungsunterlagen der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zugänglich gemacht werden.
- d) Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter werden anschließend an die zuständige Stelle im Heimatstaat des Kindes herantreten und eine Zusammenarbeit antragen. Die zentralen Adoptionsstellen können keine Verantwortung dafür übernehmen, dass die ausländischen Stellen eine Zusammenarbeit akzeptieren.

Zu den Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens, für die ICCO e.V. eine Zulassung zur Vermittlung hatte, erklären die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter Folgendes:

#### Republik Südafrika:

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben die grundsätzliche Bereitschaft der südafrikanischen zentralen Behörde zur Zusammenarbeit mit ihnen zur Kenntnis genommen. Insoweit können die Einzelfälle unter den genannten Voraussetzungen aufgenommen werden.

#### Republik Bulgarien:

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben zur Kenntnis genommen, dass auf die Anfrage der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption noch keine Antwort eingegangen ist. Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit steht insoweit unter dem Vorbehalt der Bereitschaft der bulgarischen zuständigen Stellen hierzu.

#### Republik Indien:

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter erklären sich grundsätzlich zur Fortführung durch ICCO e.V. begonnener Vermittlungsverfahren bereit und werden den jeweiligen in Indien zugelassen Stellen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitteilen.

#### Republik Madagaskar:

Madagaskar ist zwar Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens, hat aber noch keine Zentrale Behörde benannt. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben zur Kenntnis genommen, dass Madagaskar unabhängig von den Vorgängen um ICCO e.V. den Fortgang sämtlicher Vermittlungsverfahren gestoppt hat, um neue Verfahrensstrukturen festzulegen. Die Wiederaufnahme des Adoptionsverkehrs ist zeitlich derzeit nicht absehbar. Für den Fall, dass Madagaskar eine Zentrale Behörde benennt und begonnene Verfahren fortgesetzt werden können, wird die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption die Möglichkeit zur Zusammenarbeit ausloten.

Zu den Staaten, für die ICCO e.V. eine Zulassung zur Adoptionsvermittlung hatte und die nicht dem Haager Adoptionsübereinkommen angehören, erklären die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter Folgendes:

Republik Haiti:

Im Hinblick darauf, dass zwei weitere Auslandsvermittlungsstellen zur Adoptionsvermittlung von Kindern aus Haiti zugelassen sind, sehen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall grundsätzlich keinen Handlungsbedarf.

Königreich Nepal:

Im Hinblick darauf, dass eine weitere Auslandsvermittlungsstelle zur Adoptionsvermittlung von Kindern aus Nepal zugelassen ist, sehen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall grundsätzlich keinen Handlungsbedarf.

Russische Föderation:

Im Hinblick darauf, dass die russischen Stellen auf Grund ihrer Gesetzeslage mit nicht dort akkreditierten Stellen nicht zusammenarbeiten - auch nicht mit Behörden des Aufnahmestaates -, sehen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter keine Möglichkeit zur Unterstützung. Auch insoweit wird auf Grund der Tatsache, dass weitere Auslandsvermittlungsstellen für die Russische Föderation zugelassen sind, kein Handlungsbedarf gesehen.

Sozialistische Republik Vietnam:

Da auf Grund der Gesetzeslage in Vietnam derzeit kein Adoptionsverkehr mit Deutschland möglich ist, sehen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter insoweit keinen Handlungsbedarf.



Über neue Entwicklungen informiert die zuständige Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes.

Bonn, den 11. August 2006

für die Konferenz

Weitzel